

## **Vertragliche Regelungen im liberalisierten Strommarkt**

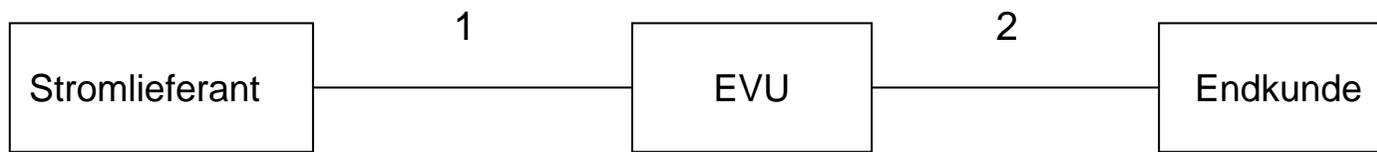
Energietagung 8. November 2004  
IRP-HSG

Dr. Michael Merker



# I. Situation vor StromVG

## 1. Rechtsverhältnisse in der Elektrizitätswirtschaft



- Zu 1:
- öffentlichrechtliche Verträge
  - privatrechtliche Verträge
  - Beteiligungen ([partnerschaftliche] Gesellschaftsverträge)

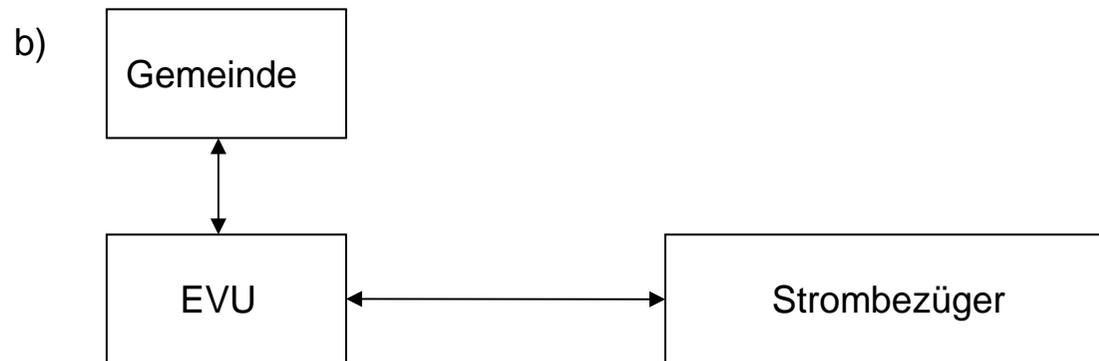
- Zu 2:
- (i.d.R.) (hoheitliche) öffentlichrechtliche Verwaltungsrechtsverhältnisse (Verfügungen)
  - bei verselbständigten Werken privatrechtliche Beziehungen ([konsensuale] Verträge)

# I. Ausgangslage vor StromVG



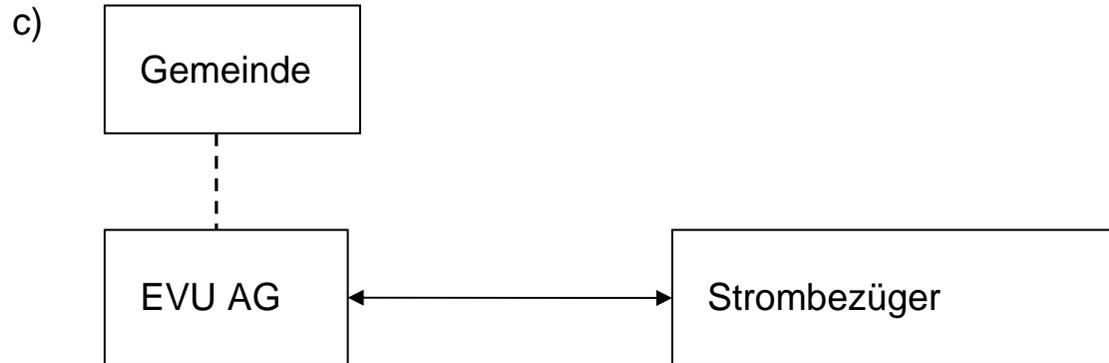
- EVU als Verwaltungseinheit der Gemeinde
- unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt
- Rechtsbeziehung zum Strombezüger (oft) öffentlichrechtlich

# I. Ausgangslage vor StromVG



- EVU als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt
- Rechtsbeziehung zum Strombezüger (oft) öffentlichrechtlich

# I. Ausgangslage vor StromVG



- Beziehung Gemeinde - EVU AG
  - kommunaler Erlass
  - Konzessionsverträge
  - Leistungsvereinbarung
- Beziehung EVU AG zum Stromkunden
  - privatrechtlich bez. Stromlieferung / Netznutzung (nicht differenziert)
  - öffentlichrechtlich bez. Anschluss und Einkauf in Stromnetz (umstr.)

# I. Ausgangslage vor StromVG

## 2. Merkmale der öffentlichrechtlichen Rechtsbeziehung

- gesetzliche Grundlage
- öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeitsprinzip
- Rechtsgleichheit
- Rechtsschutz

### a) Gesetzliche Grundlagen

- Tarife (Festsetzung durch Legislative / Exekutive, oft referendumpflichtig)
- grundsätzliche Änderungen in der Organisation erfordern Beschluss der Legislative
- Zweck und Tätigkeitsbereich in kommunaler Ordnung vordefiniert; Änderung oft nur durch Legislative (z.B. Fusionen mit anderen Gemeindewerken)

# I. Ausgangslage vor StromVG

## b) *Öffentliches Interesse*

- Tätigkeit der Gemeindewerke muss im öffentlichen Interesse liegen (alle Tätigkeiten)
- öffentliches Interesse = sichere Elektrizitätsversorgung auf Gemeindegebiet zu günstigen Konditionen
- Tätigkeiten, die vom kommunalen öffentlichen Interesse nicht abgedeckt werden, sind im Grundsatz unzulässig oder zumindest heikel (Beschränkung auf Kerngeschäft Elektrizitätsversorgung).

# I. Ausgangslage vor StromVG

## c) *Verhältnismässigkeitsprinzip*

Im Bereich der öffentlichen Abgaben (wozu die Beiträge und Gebühren gehören) äussert sich die Pflicht des Staates, verhältnismässig zu handeln, im

- Äquivalenzprinzip
  - Kostendeckungsprinzip
- Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Wert zur Leistung stehen, die damit bezahlt wird.
- Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht überschreiten, geringfügige Betriebsgewinne sind zulässig (h.M.).

Realität?

# I. Ausgangslage vor StromVG

## d) *Rechtsgleichheit*

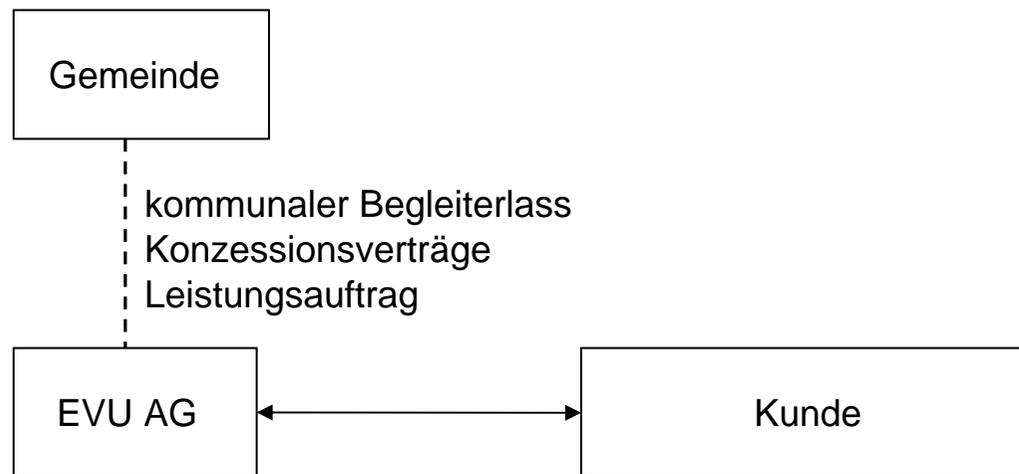
Die öffentliche Hand ist an das Gebot der Rechtsgleichheit gebunden (Art. 8 Bundesverfassung). Das bezieht sich auf die Rechtsetzung (Erlass Stromtarif) wie auch die Rechtsanwendung (Anwendung Stromtarif)

## e) *Rechtsschutz*

- Verfügungsprinzip (einseitig hoheitliches Handeln; z.B. Stromrechnung in Verfügungsform mit Rechtsmittelbelehrung; gilt für Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Netznutzungskosten, Stromlieferungskosten)
- Beschwerde (bis Verwaltungsgericht)

# I. Ausgangslage vor StromVG

## 3. Rechtsbeziehung mit verselbständigtem EVU



# I. Ausgangslage vor StromVG

- heute noch durch Monopolsituation als all inclusive-Verträge ausgestaltet, d.h.
  - Netznutzung
  - Strompreis} = 1 Entgelt, 1 Vertrag
- Beziehung zwischen EVU und Grundeigentümer ist mit Bezug auf die Erschliessungskosten (Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge) öffentlichrechtlich (umstr.; Rechtsverhältnis besteht unter Umständen auch zwischen Grundeigentümer und Gemeinwesen), mit Blick auf die Stromlieferung privatrechtlich

# I. Ausgangslage vor StromVG

- rechtliche Grundlagen für Stromlieferungsverhältnis
  - Bundesverfassung (alle - auch private - Organisationen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen; Art. 35<sup>2</sup> BV)
  - Obligationenrecht (insbesondere allg. Bestimmungen und Kaufrecht und Werkvertragsrecht)
  - kommunaler Begleiterlass
  - Konzessionsverträge
- Begleiterlass und Konzessionsvertrag kommt mangels einer gesetzlichen Ordnung (StromVG) erhebliche Bedeutung zu
  - Betriebspflicht
  - Erschliessungspflicht
  - Versorgungspflicht
  - Kontrahierungspflicht
  - Abgaben
  - Informationspflicht
  - Tarifierung

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

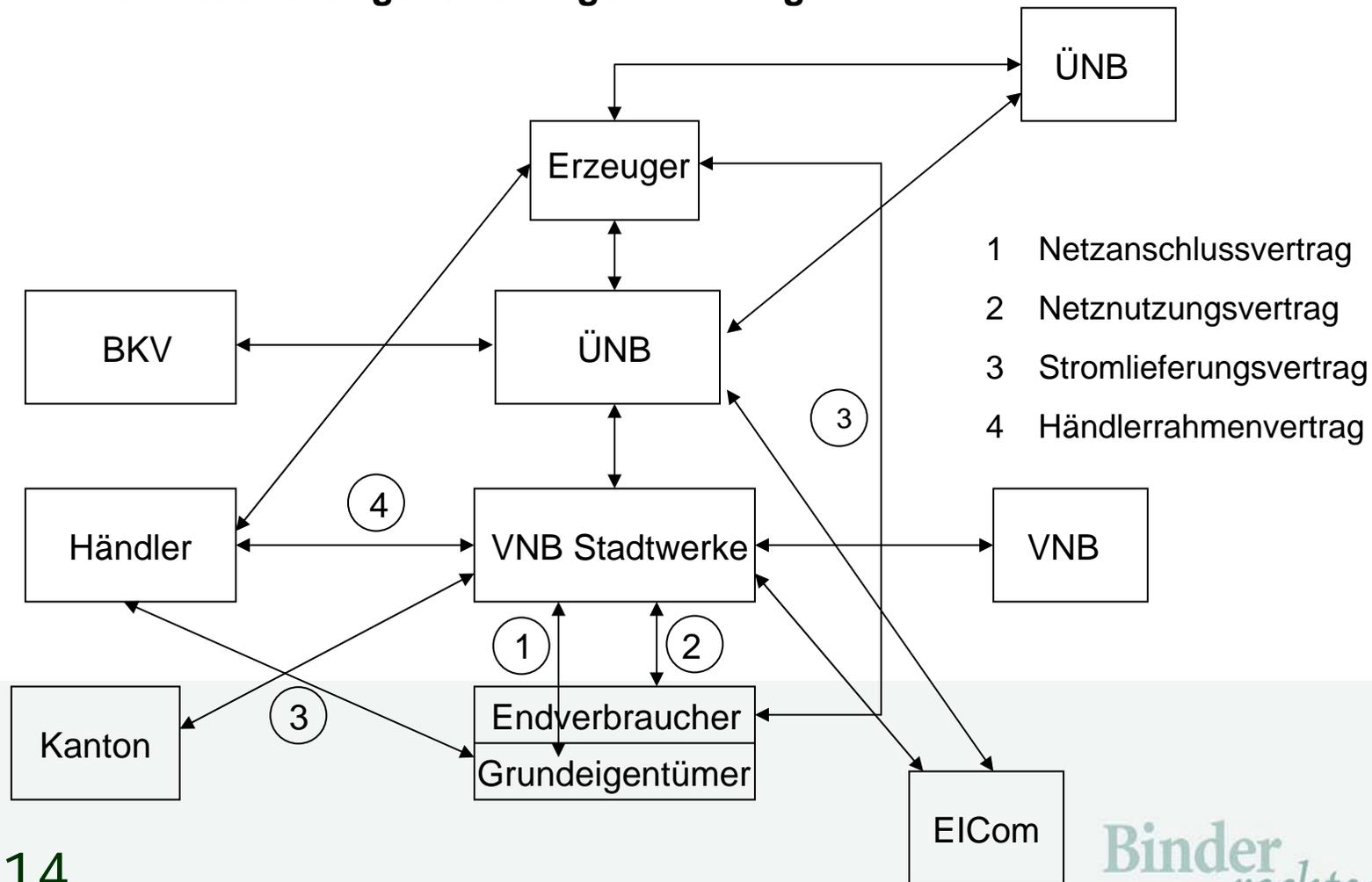
### A. Grundlagen

#### 1. Besonderheiten des Handelsgutes Elektrizität (aus Sicht des Juristen)

- fehlende Körperlichkeit
- physisch keine Sache, wohl aber juristisch (eigentumsfähig)
- bestimmungsmässiger Gebrauch ist der Verbrauch
- nicht identifizierbar (grüner / brauner Strom)
- nicht lagerfähig
- keine Qualitätsunterschiede
- absolut notwendig für Grundversorgung

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### 2. Rechtsbeziehungen / Vertragsbeziehungen



## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### 3. Rechtliche Grundlagen künftiger Rechtsbeziehungen im Strommarkt

#### a) staatliche Regulierungen

- Bundesverfassung (Art. 35; Grundrechtsbindung)
- StromVG
- Richtlinien Elcom (Art. 24 Abs. 3 StromVG)
- Elektrizitätsgesetz
- kantonale Energiegesetze
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen
- Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Datenschutzgesetzgebung
- Bundesgesetz über Messwesen
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- kantonale Baugesetze
- kommunale Vorschriften

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### *b) Privatrecht*

- Obligationenrecht
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Verträge (z.B. Musterverträge VSE)

### *c) Verbandsnormen*

- Technische und betriebliche Bestimmungen (TBB; vgl. Art. 17 Abs. 1 StromVG)
- Richtlinien und dgl.

### *d) Entscheide*

- Gerichte
- EICom (Art. 24 StromVG)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### B. Einzelne Vertragsverhältnisse

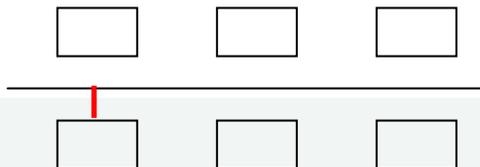
#### 1. Netzanschlussvertrag

\_\_\_ a) *Parteien*



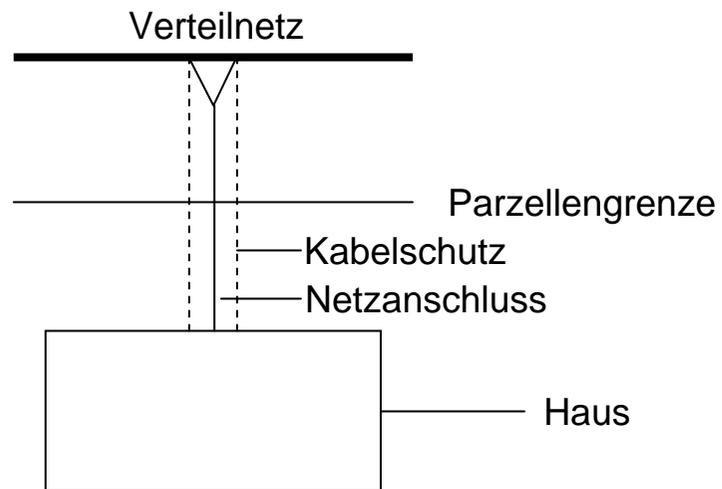
b) *Differenzierung zwischen*

aa) **Netzanschluss im engeren Sinn**



## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

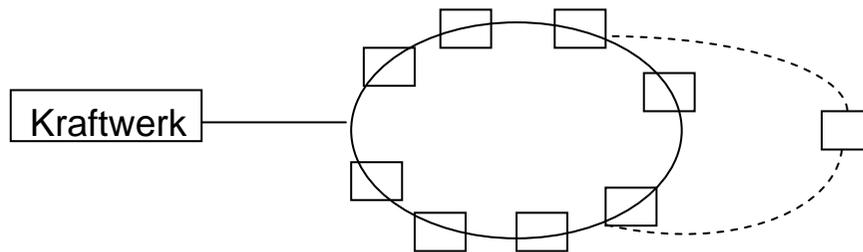
- Netzanschluss



Physischer Netzanschluss =  
Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

bb) Aufnahme in das bestehende Netz (Erschliessung)



## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### c) *Rechtsgrundlagen im StromVG*

- Anschlussgarantie (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
- Netzanschlussbeiträge individuell (Art. 5 Abs. 3 StromVG)
- Netzkostenbeiträge individuell (Art. 5 Abs. 3 StromVG)
- Vorbehalt kantonaler Bestimmungen (Art. 5 Abs. 4 und 5 StromVG)

### d) *Rechtsnatur*

- keine Definition im Gesetz
- Regelung Kontrahierungszwang und Berechnung Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge in Art. 5 StromVG = öffentliche Rahmengesetzgebung
- Fazit: kantonales Recht massgebend (und damit heute in der Regel öffentlichrechtlich ausgestaltet)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### \_\_\_e) *Vertragsinhalte*

- Einräumung des Rechts, seine Anlagen an das Verteilernetz anzuschliessen
- Entgelt (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag)
- Leistungsprofil des Anschliessenden
- Festlegung der Eigentumsgrenzen
- Installation und Eigentum an Messeinrichtungen
- Betriebsunterbrechnungen
- Haftungsregeln
- Vertragsdauer / Kündigungsfristen

### f) *Einzelfragen*

- Rückabwicklung des Vertrages möglich? (Erstellen einer Stichleitung)

# II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

## 2. Netznutzungsvertrag

### a) Ausgangslage

- StromVG sieht geregelten Netzzugang (Art. 11) mit ECom als zentralisiertem Regulator vor

### b) Rechtsnatur

- keine eindeutige Definition im Gesetz
- Art. 24 StromVG: ECom ist zuständig zum Entscheid über Netznutzungsbedingungen (inkl. Tarif)
- Grund: Instrument, um Marktöffnung zügig durchzusetzen, Fachgremium, Missbrauchstatbestände, keine Privatautonomie in diesem Bereich (Kontrahierungszwang; Veröffentlichungspflicht für Vergütungen; feste Berechnungsgrundsätze)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

- Fazit: über Rechtsnatur ist damit nichts ausgesagt, sondern nur etwas über Rechtsschutzweg
- Rückgriff auf Zweck des StromVG:
  - sichere, nachhaltige Versorgung in allen Landesteilen (Art. 1 StromVG)
  - umweltverträglich und schonend im Ressourcenumgang
  - Wettbewerb und Druck auf Preise (KMU und auch Haushalte)
  - freier Zugang zum Netz (mit Rahmenbedingungen)

Keine klare Aussage möglich; Flexibilisierungswunsch spricht eher für privatrechtliche Verträge,

Regelung der Vertragsessentia (Preis; Abschlusspflicht) durch öffentlichrechtliche Vorschriften eher für öffentlichrechtliche Lösung

Fazit: Rechtswahl zulässig; öffentliches Recht aber präsent (Bindung)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### *c) Vertragsmerkmale*

- Vertragsessentia werden durch öffentliches Recht bestimmt
  - keine Freiheit zum Vertragsabschluss, sondern (öffentlichrechtlicher) Kontrahierungszwang (Art. 11 StromVG)
  - keine Partnerwahlfreiheit, kontrahiert werden muss mit jedermann:
    - Endverbraucher
    - Elektrizitätserzeuger
    - EVU
    - Stromhandelsunternehmen
  - keine Inhaltsfreiheit; Bemessungskriterien für Netznutzungsvergütung / Preis sind bestimmt (Art. 12 ff. StromVG)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

- auch der übrige Vertragsinhalt ist nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien festzulegen = Rechtsgleichheitsgebot (Art. 10 StromVG)
- Einschränkung des Netzzugangs
  - bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 11 Abs. 3 lit. a StromVG)
  - wenn für Belieferung keine Kapazität mehr vorhanden ist (Art. 11 Abs. 3 lit. b StromVG)
  - Besonderheit der Regelung: Beweislastumkehr
  - Verfahren: Ablehnung Netzzugang innert 10 Arbeitstagen, schriftliche Begründung

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### d) *Inhalt des Netznutzungsvertrages*

- Verpflichtung zur deckungsgleichen Bereitstellung an elektrischer Leistung und Arbeit wie Entnahmemenge
- Pflicht zur Bezahlung eines Netznutzungsentgelts (Netznutzungsentgelt; wird publiziert, Art. 12 ff. Strom VG)
- Entgelt für Zählung und Abrechnung
- Betrieb der Zähleinrichtung
- Verbrauchsmengenermittlung, Ablesemodus
- Abrechnung, Verzugsregeln
- Datenermittlung und -austausch
- Bestimmungen über die Notversorgung (z.B. Wegfall des Lieferanten)
- Zutrittsrechte zur Liegenschaft (Stromzähler)
- Informationspflichten
- Haftungsregeln (Begrenzung in Höhe und nach dem Grad des Verschuldens)
- Voraussetzungen des Lieferantenwechsels
- Vertragsformalien (Schriftlichkeit)
- Laufzeit
- Salvatorische Klausel
- Gerichtsstand

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### 3. Stromlieferungsvertrag

#### a) Ausgangslage

- Kernbereich der Marktöffnung

#### b) Rechtsnatur

- keine Qualifikation der Rechtsnatur im StromVG
- kein Monopolbereich, normale Handelsgeschäfte unter Konkurrenzdruck (nach Inkrafttreten 2. Phase)
- Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber (bei Verbrauch > 100 MHz; anders bei abgesicherter Stromversorgung, Lieferpflicht, Tarif einheitlich)
- Fazit: Privatrechtlicher Vertrag über den Bezug von Energie, im Wahlmodell öffentlichrechtlicher Vertrag möglich)

#### c) Rechtsgrundlagen

- StromVG
- Obligationenrecht

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### d) *Vertragsgegenstand*

- Lieferung bzw. Zurverfügungstellung von elektrischer Energie

### e) *Vertragsmodalitäten*

- unterstehen im Grundsatz der Vertragsautonomie, aber
  - Lieferpflicht an Endverbraucher („jederzeit“ ; angemessener Preis; einheitlicher Elektrizitätstarif; Art. 5 StromVG)
  - nach vollständiger Liberalisierung Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (Lieferpflicht für Endverbraucher < 100 MWh; Kündigung Vertrag nur durch Endverbraucher möglich; Art. 5 StromVG)
  - Regelung weiterer Einzelheiten durch Bundesrat (Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 6 StromVG)

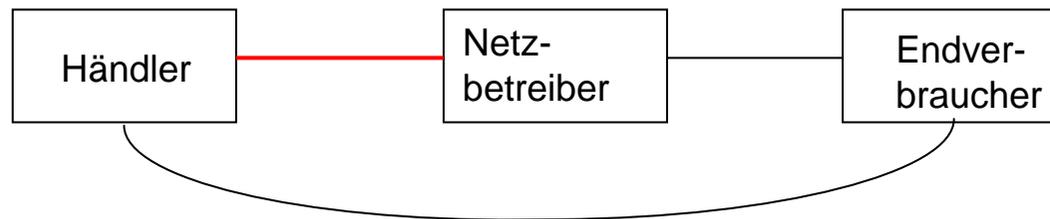
## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### f) Einzelfragen

- Kündigungsfristen
  - OR-Grundsatz: frei
  - StromVG: jährlich ein Termin bei Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung
  - Deutschland: Länge einer Kündigungsfrist ist unzulässig, wenn durch Bindung unangemessene Benachteiligung vorliegt oder wenn Kündigungsfrist mit wesentlichem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar (Rechtsprechung zum Energiebezug: 3 Jahre = unzulässig)
- Wechselgelder
  - Vereinbarung / Erhebung von Wechselgeldern
  - Problem: Sozialisierung der Wechselkosten (Zählerablesung etc.)
  - Problem: wesentliches Marktöffnungshemmnis in Deutschland
  - versteckte Wechselgelder unzulässig (Zählerdemontage)
  - Wechselmodalitäten werden durch Bundesrat geregelt (Art. 7 Abs. 6 StromVG)

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### 4. Händlerrahmenvertrag



#### a) Inhalt

- Informationspflichten
- Datenübermittlung
- Bilanzkreiszuordnung der Kunden des Händlers
- Messung und Ablesung
- Entgeltregelung, Abrechnung, Bezahlung
- Haftung
- Vertragsdauer

## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

### b) Besonderheiten

\_\_\_\_\_ - Problem Auseinanderfallen von Netznutzung (Endkunde) und Stromlieferung (durch Händler)

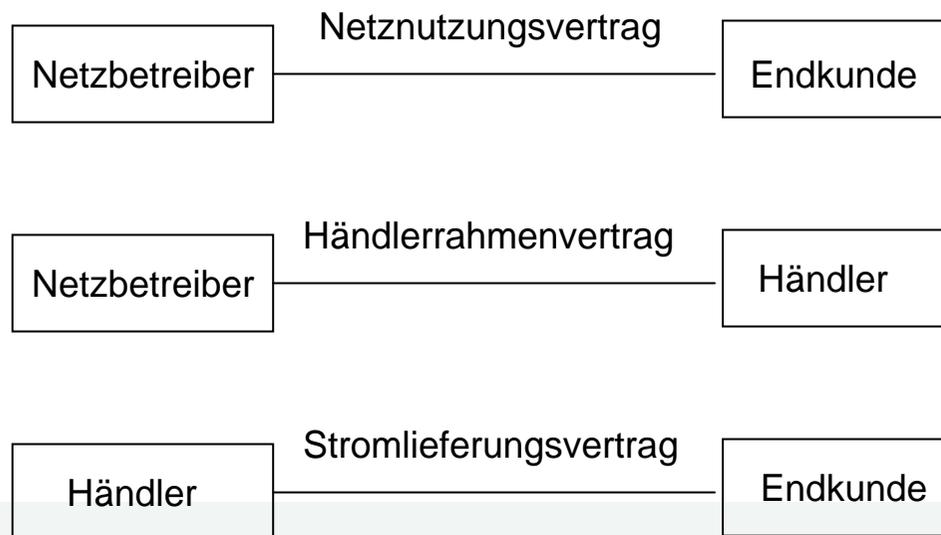
- Netznutzungsentschädigung am Entnahmeort geschuldet (Ausspeisemodell)
- Netzbetreiber bevorzugt Endkunde (und Händler) als Schuldner
- Notwendigkeit von 2 Verträgen = Markthemmnis
- in Deutschland: Händler darf all inclusive-Verträge anbieten kann
- im erläuternden Bericht zum StromVG sind all inclusive-Verträge ausdrücklich genannt
  
- Fazit: Für Endkunden erscheint's folgend:

\_\_\_\_\_



## II. Entwicklung der Rechtsbeziehungen (Verträge) mit StromVG

in rechtlicher Hinsicht liegen folgende Verträge vor:



### III. Schlussbemerkungen